

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

## Sitzungsvorlage

Datum: 17.02.2022

Drucksache Nr.: **22/0099**

---

### Beratungsfolge

Ausschuss für Familie, Soziales,  
Gleichstellung und Integration

### Sitzungstermin

22.03.2022

### Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

---

### Betreff

**Tätigkeitsbericht der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Stadt Sankt Augustin**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration nimmt den Tätigkeitsbericht der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Stadt Sankt Augustin zur Kenntnis.

### Sachverhalt / Begründung:

Laut Creditreform-Schuldneratlas (2020) sind 1,74 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen überschuldet. Dies entspricht einer Überschuldungsquote von 11,6 % im Land Nordrhein-Westfalen. Um Überschuldung zu überwinden oder vermeiden zu können, benötigen die Betroffenen fachkompetente Unterstützung. Dieses bieten die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Im Rhein-Sieg-Kreis bieten der SKM sowie die Städte Sankt Augustin und Troisdorf die Schuldnerberatung als Einzelfallberatung aufgrund einer mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgeschlossenen Leistungsvereinbarung an. Darüber hinaus ist die Stadt Sankt Augustin anerkannte Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung und bietet in diesem Rahmen sowohl Einzelfallberatung als auch Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung einer Überschuldung an. Somit hilft die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung bei der Stabilisierung der Lebenssituation, dem Verbleib in der Wohnung und der Energieversorgung. Damit verbessert die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung auch die Chancen auf eine berufliche und soziale Integration der Menschen.

Der Tätigkeitsbericht der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung für den Zeitraum

2020 bis 2021 ist als Anlage beigefügt.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

### Anlagen:

Anlage 1 Tätigkeitsbericht der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung für den Zeitraum 2020 bis 2021